



Die Unterschiede sind gerade der Reichtum, denn ich habe eine Sache, du eine andere, und mit diesen beiden werden wir zu etwas Schönerem, Größerem.

Papst Franziskus

DIE WICHTIGSTEN SCHRITTE BEIM BEHINDERTENTESTAMENT

Mit einem Behindertentestament können Sie das Erbe von Menschen mit einer Behinderung nach dem Tod der Eltern sichern. Denn dieses Testament führt sozusagen die elterliche Fürsorge für das Kind mit Behinderung über den Tod hinaus fort. Die nachfolgende Checkliste vermittelt einen ersten Einblick über die Möglichkeiten und Notwendigkeiten bei der Erstellung eines Behindertentestaments. Um auf Nummer sicher zu gehen, empfiehlt sich zuletzt die Inanspruchnahme einer Beratung durch eine Juristin oder einen Juristen, die oder der mit diesem besonderen Thema vertraut ist. So wird sichergestellt, dass das Behindertentestament unter Beachtung der entsprechenden Gesetzesgrundlagen dauerhaft Ihrem Willen entspricht.

In jedem Fall ist es ratsam, ein Behindertentestament zu verfassen. Denn so hat das Kind die Möglichkeit, sich zum Beispiel besondere Wünsche zu erfüllen, die über die Leistungen des Sozialhilfeträgers hinausgehen. Das Kind mit Behinderung erhält dadurch weiterhin die entsprechenden Leistungen durch den Sozialhilfeträger und zusätzlich Zuwendungen aus dem Nachlass. Die Lebensqualität der erbenden Person verbessert sich hierdurch nachhaltig. Um einen Nachteil für das Kind mit Behinderung zu verhindern, sollten alle Anforderungen an das Behindertentestament erfüllt werden.

Erbrechtliche Hinweise

Um den vererbten Nachlass der Eltern vor dem Zugriff des Sozialleistungsträgers zu schützen, sind insbesondere drei wesentliche Punkte zu berücksichtigen:

1. Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft

Das Kind mit Behinderung wird testamentarisch als sogenannte „nicht befreite Vorerbin/nicht befreiter Vorerbe“ eingesetzt, wodurch dem Kind die Erträge der Erbschaft zustehen. Zu solchen Erträgen gehören beispielsweise Zinsen, Mieteinnahmen etc. Die daraus entstehenden Vermögenswerte sind nicht als anrechenbares Vermögen (gem. § 82 SGB XII) oder verwertbares Vermögen (i. S. n. § 90 SGB XII) anzusehen. Sollte das vorerbende Kind versterben, geht das eigentliche Erbe unangetastet an eine sogenannte nacherbende Person. Dies können Familienmitglieder, Institutionen, Pflegeeinrichtungen*, Stiftungen etc. sein. Eine nacherbende Person muss ebenfalls im Behindertentestament festgelegt werden. Es ist zu beachten, dass der zugewendete Erbteil für das Kind mit Behinderung wertmäßig über dem Anspruch des gesetzlichen Pflichtteils liegt.

** Wegen der Regelung des § 10 des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG NRW) sind Behindertentestamente zugunsten von Heimen als schwierig anzusehen. In manchen Fällen werden sie sogar für ungültig erklärt. Sollte dies trotzdem Ihr Wunsch sein, kann die Trägerschaft des Heims zum Nacherben werden. Die Einrichtung muss nicht darüber in Kenntnis gesetzt werden.*

2. Festlegung einer lebenslangen Testamentsvollstreckung für die Vorerbschaft

Durch eine ausgewählte Person kann eine Dauertestamentsvollstreckung (gem. §§ 2209, 2216 BGB) erfolgen. Diese nimmt die Interessen des bedachten Kindes mit Behinderung zu dessen Lebzeiten wahr und achtet auf dessen Selbstbestimmungsrecht, Wünsche und Bedürfnisse. Die Person, die die Testamentsvollstreckung ausübt, sollte darüber hinaus Kenntnisse in finanziellen Dingen besitzen. Zur Absicherung sollte eine Ersatzperson für die Testamentsvollstreckung benannt werden. So kann eine permanente Vertretung sichergestellt werden. Kernaufgabe bei der Testamentsvollstreckung ist es, die Verwendung der Erträge, die dem Kind zustehen, im Blick zu behalten. Dabei sollten die gültigen sozialrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

3. Verwaltungsanordnung

Durch detaillierte Ausformulierung sogenannter Verwaltungsanordnungen legen die Eltern des Kindes mit Behinderung in ihrem Testament fest, welche besonderen Bedürfnisse mit den erwirtschafteten Mitteln des Nachlasses berücksichtigt werden sollen. Dazu können Ferienfreizeiten, kleinere Anschaffungen oder therapeutische Anwendungen, die von den jeweiligen Krankenkassen oder Versorgungsträgern nicht finanziert werden, gehören. Die im Behindertentestament benannte vollstreckende Person hat damit die Aufgabe, anhand der Bestimmungen entsprechend dem Wohl des Kindes und im Sinne der Eltern zu handeln.

Zusammenfassung

Mit einem rechtsgültigen Behindertentestament

- werden das Kind mit Behinderung und auch vorhandene Geschwister begünstigt.
- erhält der Sozialleistungsträger keinen Zugriff auf das Erbe und muss die gewährten Leistungen weiterhin an das Kind mit Behinderung entrichten.
- kann das Kind aus der Erbschaft einen Mehrwert ziehen und somit eine Verbesserung seiner Lebenssituation in Anspruch nehmen.

Was im Vorfeld zu beachten ist:

- Frühzeitige Beschäftigung mit dem Thema
- Fundierte und sorgfältige Beratung durch mit der Thematik vertraute Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte oder Notarinnen bzw. Notare
- Änderungen in der familiären Situation immer zeitnah anpassen lassen
- Beachtung der aktuellen sozialrechtlichen Gesetzgebung
- Beachtung von Sonderregelungen/Fristen, wenn eine rechtliche Betreuung vorliegt
- Grundsätzlich müssen Fragen des Testaments geklärt werden (Stichwort Teilungsanordnungen, Pflichtanteile, Erbenfolge etc.).
- Leben beide Elternteile noch, muss geklärt werden, wie beim Versterben eines Elternteils vorgegangen wird.

Die CaritasStiftung bedankt sich bei Herrn Rechtsanwalt Matthias Weber (<https://www.mw-recht.de>) aus Köln für die juristische und fachliche Beratung bei der Erstellung der vorliegenden Checkliste.

Weitere Informationen zum Download oder Bestellen:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm), Katja Kruse, Günther Hoffmann: Vererben zugunsten behinderter Menschen (8. Auflage). Im Internet abrufbar unter www.bvkm.de.

Zu einem persönlichen Gespräch stehen Ihnen die Mitarbeitenden der CaritasStiftung gerne zur Verfügung.

CaritasStiftung im Erzbistum Köln

Georgstraße 7, 50676 Köln

Telefon 0221/2010-210

info@caritasstiftung.de

www.caritasstiftung.de